

nach der Höhe der von dem Rustikal-Grund und Boden zu entrichtenden Rauchsteuer richtete und in der Regel die Hälfte dieser ausmachte. Denn weit mehr als die Größe des zu einem Rittergute gehörigen Areal's bedingte seine Berechtigung zur Ausübung aller gutsherrlichen Rechte über die Unterthanen seinen Werth. Daher sehen wir, daß selbst von Ortschaften, in denen sich keine Spur von Dominialland befand, deren Bewohner aber ihrem Gutsherrn zu Zinsen, Diensten, Frohnen verpflichtet und seiner Jurisdiction untergeben waren, Mundgutsteuern entrichtet wurden.<sup>1)</sup> Als daher Heinrich von Mezradt auf Doberschitz und Malschwitz im Jahre 1657 der Gemeinde seines Pertinenzgutes Jenkwitz, die ihm zu Diensten, Zinsen, Fuhren u. s. w. verpflichtet war, einen Freibrief ertheilte, verkaufte er ihr kein Stück Dominialland, und doch wurde sie im Kaufbriebe verpflichtet, vom Tage seiner Ausstellung an die Steuer von  $11\frac{3}{4}$  Rauchen „nebenst den Mundtutt“ zu entrichten.

Neben der Mundgutsteuer vom Dominium hatten die Freikäufer nach wie vor die Rauchsteuer von ihren rustikalen Besitzungen zu entrichten; die Verpflichtung zur Zahlung des Erbzinses fiel aber mit Abschluß des Freikaufes natürlich weg. Begaben sich indessen die Freikäufer wieder unter eine Herrschaft, so hatten sie auch dem neuen Herrn zum Zeichen der Anerkennung seines Obereigenthums von Neuem Erbzins zu entrichten. Als daher z. B. im Jahre 1825 die freigärtner und Häusler zu Plozen „das Mannlehngut Plozen mit Ein- und Zubehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten, jedoch ohne einigen Grund und Boden, außer dem, welchen Herr Käufer in dem vormals Jamaschischen Wohnhaus mit Zubehör dormalen bereits besitzt“,<sup>2)</sup> an J. E. A. von Ingenhaeff verkauften, entrichteten sie ihm einen Erbzins von zusammen jährlich achtzehn Thalern, während der Käufer die Zahlung des Mundgutsteuerbeitrages übernahm.

An den Gemeindelasten hatten die Freikäufer nach wie vor zu participiren. Die Berechtigung auf der Viehweide zu hüten, wurde mehrfach, so z. B. in Suhra, an die Bedingung geknüpft, daß der Freikäufer mit der Gemeinde hebe und lege.

setzt mittels Testaments vom 26. September 1651 seine Gattin Blandine, geb. Rüdinger als Universalerin ein und vermacht ihr „alles dasjenige, was ich zur Zeit meines Absterbens hinter mir verlassen und sich in meinem Munde (es sei beweglich oder unbeweglich, [an] Rechten, Gerechtigkeiten, ausstehenden Schulden, oder wie es einen Namen haben mag und genannt werden kann) erledigen möchte“ (Lehnsakten Hainewalde). — Am 27. April 1661 verwandelt der Kurfürst dem Freiherrn Hans George von Rechenberg seine Güter Reichenau, Hermsdorf u. a. „mit allen zugehörigen Dörfern, Rechten und Gerechtigkeiten, auch allen und jeden Pertinentien, wie die Namen haben mögen, in gleichen auch, was er Mehreres durch Gottes Segen dazu erlangen, und wie dieselben demaleinst in seinem Munde erledigt werden möchten“, aus Mann- in Erb- und Weiberlehn (Lehnsakten Reichenau).

<sup>1)</sup> So lag z. B. auf Reutnitz, Ostrichenschen Antheils, eine Mundgutsteuer, obgleich gutsherrliches Grundeigenthum daselbst nicht vorhanden war. Wohl aber hatte die Herrschaft Ostrichens alle gutsherrlichen Rechte über die Reutnitzer Unterthanen, die besage des Urbarregisters von 1654 aus vier Bauern mit ihren Zinsen, Frohnen und landüblichen Diensten, Ehrungen, Niedergerichten und einem freiem Wege bestanden (Lehnsakten Reutnitz).

<sup>2)</sup> Lehnsakten Plozen.